

28



M. 1, 814.

R. M. I, 401.





1) Laugrub Memoriale der  
unserer Gistain in dem Erb-  
kayf. Josephi I.

2) Eiusd. Memoriale der  
Collegio über die un-  
serer Gistain p

---

D. Gottfried Langens  
Des grossen Fürsten-Collegii in  
Leipzig Collegiati

# MEMORIALE

zu der Neusten Historie/welche  
man die Zeitungen zu verstehen  
wissen muß/

wie solches vornemlich

in dem Leben

Ihr. Kays. Majest.

JOSEPHI I.

gewiesen wird.



---

Leipzig /

Im Verlag Johann Ludwig Gleditsch  
und M. G. Weidmann/ An. 1708.

D. Gottfried Bannarius  
Des großen Zister-Colligii in  
Eingel Collegeii

# MEMORIALE

In der besten Zister-Ordnung  
man die Zisterne zu verstehen  
wie sie ist  
wie solche zu beschreiben



Verlag  
Im Verlag Johann Ludwig Gleditsch  
und Dr. G. Bannarius An. 1788





In  
Den geneigten Leser.

**S**ey der gegenwärtigen Zeit / da die  
Meister von unnöthigen distinctio-  
nibus meistens verschwunden /  
und die Buden / in welchen so viel ver-  
legenes Gůth anzutreffen war / um-  
geworffen sind / pflaget man gleich-  
wohl noch immer die Studia insgesammt von ein-  
ander zu distinguiren / und schreyet jungen Leuten  
unaufhörlich in die Ohren ; sie sollen die Künste /  
welche *de pane lucrando* sind / von den andern /  
so nicht zu dem Handwercke gehören / mit Fleisse  
unterscheiden lernen.

Nun bin ich mit diesen lateinischen Hand-  
werckleuten darinnen wohl einerley Meynung /  
daß man allerdings seinen Hauptzweck vor Au-  
gen haben / und auf Universitäten sich zu demjeni-  
gen wohl präpariren solle / was uns dermaleinst  
der Welt zu dienen / und Brodt zu erwerben dien-  
lich werden kan. Denn / wer weiter nichts aeler-  
net hat / als was eigentlich nur zum Nutzen der  
Gelehrsamkeit erfordert wird / der scheint den  
Leuten gewisser massen ähnlich zu seyn / die sich  
von Bändern und Spitzen einen Winter-Habit  
verfertigen / von lauter Confecte eine Mahlzeit be-  
stellen / und aus blossen Schildereyen einen gros-

sen Pallast aufbauen lassen. Denn auf beyden Seiten scheineth der rechte Grund versäumet/und dieses/was artig ist/ mit dem/ was die Nothwendigkeit erfordert/ verwechselt zu seyn.

Es ist aber dabey auch zu beklagen/ daß man gemeiniglich die Studia, welche de pane lucrando einen neuen Ehren-Titul empfangen haben/ gar zu enge fassen/und sonderlich die Studiosos Juris in den Bann thun wil/ wenn sie etwas anders lernen / als was in dem verwirrten Corpore Juris enthalten ist. Ihre vorgefaste Meynung gehet dabey so weit/daß sie alle andere Studia, so ihnen selbst unbekannt sind/als etwas überflüssiges und verderbliches beschreiben/ und dergestalt der kaum vertriebenen Barbaren gute Hoffnung machen/sie werde mit ehisten in unsern Ländern ihren öffentlichen Einzug wiederum halten können. Denn/wer eine vernünftige Philosophie nur ein wenig studieren/die Historien aus dem Grunde erlernen/ und andere Wissenschaften/ohne welche doch ihr Brod Studium ohnmöglich recht zu begreifen ist/ erlernen wil/ der geht ihren Gedanken nach auf sehr schlimmen Wegen/und verdienet wohl/ daß man junge Leute vor seiner Semikerey warnet.

So sind denn auch die Zeitungen bey ihnen ein Ding/welches keine gelehrte Hand ohne Verletzung ihres Ansehens berühren darf/ zumal/da kein Handwercksmann ist/und so geringe ist/ der dieselbe nicht nach dem Masse der ihm zugetheilten Weißheit buchstabiren/und zum Zeitvertreib lesen sollte.

Was

Was den gegenwärtigen Staat des Reiches und die Nachricht anbelanget / welche man ihund von Regenspurg erhalten / und sehr nützlich anwenden kan / so können sie zwar nicht läugnen / daß nicht ein jedweder Schuster geschickt genug sey dieselbe zu verstehen / aber sie geben auch ihre ignoranz dabey vor etwas löbliches aus / und scheuen sich nicht im Nothfalle hier und da information einzuholen / in welchem Theile der Welt Regenspurg anzutreffen ist / da hingegen einer gar merklich in seiner Beförderung von ihnen solte gehindert werden / wenn er den L. Stercus pro solatio unrecht begriffe / oder in der servitute cloacæ stecken bliebe.

Daher geschiehet es auch / daß junge Leute von Condition, wie man sie zu nennen pfleget / an den Orten / wo sie sich am meisten zeigen sollen / ihre größte Geschicklichkeit mit Stillschweigen an den Tag legen / andere aber / welche bey ihrer Dürfftigkeit alle Nächte de pane lucrando süsse Träume haben / in Ermangelung der Studien / so ihnen dieses am ehesten verschaffen würden / guten Freunden zwar ihre Noth klagen / aber nach Verfließung der darzu gehörigen Zeit sich weiter nicht mehr helfen können.

Ich begreiffe hierbey mehr als zu wol / daß bey denen / die in 10. oder 11. Monathen den cursus ihres Studierens mit großem Ruhme absolviren / und auf solche Weise wol mit Rechte alles / was ihnen nöthig ist / durchlauffen sollen / kein Umweg müsse genommen / sondern alles aufs kürzeste und leichteste abgefasst werden : Doch diese

werden mir auch verzeihen/ wenn ich offenerhertig bekenne/ daß von ihnen allhier nicht geredet wird/ und sie bey so bestallten Umständen keine Hölzer zu seyn scheinen / aus welchen man ordentlicher Weise die rechten Mercurios zu machen pflaget.

# Wie denn schon auffer mir viel rechtschaffene Leute solches gemiesen / und durch gar zu gute Gründe dargethan haben / daß ein recht Gelehrter in Deutschland zum wenigsten den Staat des Reiches verstehen/ und sich zu dem Ende bey guter Zeit solche Relationes zulegen müste / die ihm von dem/ was täglich passiret / zulängliche Nachricht ertheilen können.

Seidem auch der weltberühmte und nunmehr sel. Herr Prof. Mencke in Leipzig angefangen hat über die Zeitungen öffentliche Collegia zu halten: so hat man ihm dieses löbliche Werck auf den meisten andern Universitäten nachzuthun/ und die studierende Jugend dadurch zu vielen nöthigen Wissenschaften auf einmal anzuführen getrachtet.

^ Denn die Zeitungen sind ein Werck / welches aus lauter Geographischen/ Genealogischen und Historischen Sachen zusammen geseket ist/ auch offtermals eine Erklärung aus dem Jure publico und Gentium erfordert/ gleichwie niemand daran zweiffeln wird / daß sich ein Redner gar gute Collectanea daraus verfertigen könne.

Bey so bestallten Sachen aber ist nun gar leicht zu errathen / wie sich solche Zeitungen viel leichter lesen als erklären lassen / und zu einem rechten Collegio, welches mit Nutzen eines Audi-

torii

torii darüber sol gehalten werden/ vielerley vonnöthen sey.

Es folget auch ferner / daß man nicht bloß zu seiner Belustigung / und wann es sonst nichts zu verrichten giebet/sondern aus vielen andern Ursachen nachforschen müsse/was in diesen gedruckten Nachrichten von neuen Sachen gemeldet wird. Denn die allerneueste Historie wird bald altväterisch und unvollkommen werden/wo man nicht beständig dazu setzet/was hier und da merckwürdiges geschiehet. Die vielen Eroberungen der Länder und Städte machen/daß es immer was in der Geographie zu corrigiren giebet/ und die Genealogien der Kön. und Fürstl. Häuser/wo täglich Personen sterben und gebohren werden / dürfften gleichfalls in kurzer Zeit sehr elende und verstümmelt aussehen/wenn man nicht nach dem Berichte der Gazetten beständig in denselben was austreichen oder hinzu setzen wolte. Wer es nicht glauben wil/was vor Vortheil in der Politice davon zu hoffen sey/und wie die vornehmsten Chapitres in dem J. P. auch daraus müssen erläutert werden/den möchte ich wol gerne nach der alten Fabrique von den Absichten des Herzogs in Savoyen/von der Inclination der Spanier/und von der Art einen grossen Herrn in den Bann zu erklären/reden hören.

Wie im übrigen die neuesten Sachen in der Welt nicht nach der Ordnung geschehen/daß wir zuerst eine merckwürdige Avanture bey den Kaysern/hernach bey den Königen/ferner bey grossen Fürsten/ und endlich bey andern erwarten dürffen/sondern alles nach der gemeinen Klage unter einan-

einander gehet / und dergestalt auch die Zeitungen bald von einer hohen/ bald von einer niedrigen Person in ihren Erzehlungen den Anfang machen: So ist es meines Erachtens auch nicht unrecht gethan / wann in der darüber angestellten Erklärung die eine Lection von diesem/ die andere von einem andern Lande genommen/ und/ mit einem Worte/ alles so angeordnet wird / wie man es bey einer Tractatione miscellaneâ gar wohl beantworten kan.

Weil aber so wol in den ordentlichen Zeitungen/ als auch in den Relationibus, so uns von Neugenspurg zugeschieket werden / die neuesten Sachen nur Stückweise vorgestellt / und also von denen/ die allererst um solche Sachen sich zu bekümmern anfangen/ sehr schwer zu verstehen sind/ wo sie die connexion aus dem vorhergehenden nicht zugleich erkennen sollen: So habe ich vor nöthig befunden / dieser Schwürigkeit in gegenwärtigen Memorialen einiger massen abzuhelffen/ und die Sachen so einzurichten / daß sie in einem Collegio zu weiterer Ausführung nicht undienlich seyn können. Es ist aber verhoffentlich alles so deutlich darinnen vorgetragen / daß es auch auffer meiner Erklärung andern/ so der Sachen einiger massen gewachsen sind/ zu ihrer repetition dienen/ und sie zu einem fernern Nachdenken excitiren wird.

Gott gebe uns nur lauter Zeitungen/ die nicht allein der Neugierigkeit / sondern auch dem gemeinen Besten dienlich sind / und absonderlich den Studiis viel glückliche Fata prophezeyen.

Lebe wohl.

ME.

MEMORIAL  
Zu dem  
Leben und Thaten  
S<sup>er</sup>. K<sup>ais</sup>erl. Maj.  
JOSEPHI.

n  
is  
a  
n  
en  
re  
ei  
an  
ra  
n  
e  
a  
on  
e  
di  
en  
or  
en  
en  
ei  
un  
ich  
es  
a  
pe  
en  
ht  
ge  
ich  
ME



MEMORIAL

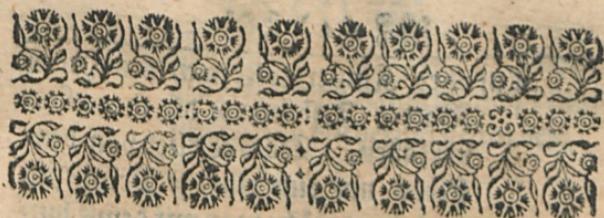
zum

gedenken

des

JOSEPH





**H**re Kaysersl. Majest. sind im  
Jahr 1678. den 16. Julii von  
Kaysersl. LEOPOLDO I.  
und dessen dritten Gemahlin  
gebohren worden.

1. Es ist bekand / wie von LEOPOLDO I.  
glorwürdigsten Andenkens drey un-  
terschiedne Vermählungen sind vollzo-  
gen worden.
2. Die erste Gemahlin MARGARETHA  
THEORESIA, Philippi IV. Königs  
in Spanien ander Prinkestin Tochter  
kam 1666. nach Wien / nachdem sie zu-  
vor in Madrid dem Kaysersl. gevoll-  
mächtigten Herkog von Medina Celi  
angetrauet war. Wie sie im Leben  
ungemein geliebet wurde / so wolte  
sich auch der Hof / absonderlich Ihr.  
Kaysersl. Maj. als sie 1673 verstarb  
bey nahe nicht trösten lassen.

A 2

Auf

Auf ihre Kinder sollte nach des Herrn  
 Vaters Testamente die succession  
 verfallen. Doch es blieb von denselben  
 nur eine einzige Prinzessin  
 am leben/welche man mit dem Chur-  
 fürsten von Bähern vermählte; die-  
 se starb 1692. und in sieben Jahren  
 folgte der von ihr hinterlassene  
 Prinz nach.

131 Mit der andern Gemahlin CLAUDIA  
 FELICITAS, einer Erbin von Tyrol/  
 vermählten sich Ihr. Käyserl. Majest.  
 im Jahre 1673. ohngeachtet unter-  
 schiedene von den vornehmsten Bedien-  
 ten das Wieder spiel riethen/ so dessent-  
 wegen auch den Hof räumen mussten.

14. Die dritte glückliche Vermählung erfolgte  
 1676. mit der Prinzessin ELEO-  
 NORA MAGDALENA THERESIA,  
 aus dem damals Hochfürstl. Hause  
 Pfalz Neuburg/ mit welcher nachge-  
 hends zwey Prinzen/ und unterschiede-  
 ne Prinzessinnen erzeuget worden.

CAROLUS König in Spanien. n. 1685.

MARIA ELISABETHA n. 1680.

MARIA ANNA n. 1683.

MARIA MAGDALENA JOSEPHA  
 n. 1689.

Die

Die übrigen aus allen drey Vermählun-  
gen erfolgten Prinzen und Prinzef-  
sinnen sind wiederum gestorben.

II.

Mit dem Nahmen JOSEPH //  
ward was sonderliches angedeutet.

1. Der heil. Joseph ist schon längst zum all-  
gemeinen Patrone des Erz-Herzog-  
lichen Hauses / und der vornehmsten  
Oesterreichischen Länder angenommen  
worden.
2. Sonderlich addressirte sich der fromme  
Kaiser Leopoldus an demselben wie er  
gerne männliche Erben haben wolte.
3. Und weil man seiner Vorbitte den glück-  
lichen Erfolg meistens zugeschrie-  
ben hat / so ist ihm auch im Jahr 1706.  
zu Wien eine kostbare Seule aufge-  
richtet worden.

III.

Die Erziehung dieses schönen / ge-  
lehrten und muntern Herrns hatte  
man dem Fürsten von SALM anver-  
trauet / welcher ihn im Jahre 1687.

zu seiner Krönung nach Hungern be-  
gleitet.

1. Niemals haben die Oesterreichischen Kö-  
nige in Ungarn ihr Reich nach Ferdi-  
nando I. in solchen guten Zustande ge-  
sehen/ als es damals war.
2. Drum riethen auch ihrer viel/ es solten  
Ihr. Käyserl. Majest. diesen Prinzen  
ohne Zuziehung der Reichsstände die  
Crone aufsetzen lassen.
3. Diese wurden zwar nach Preßburg ver-  
schrieben/ konten es aber so weit nicht  
bringen/ daß sie Königs Andreae Ca-  
pitation und Geseze wiederum hät-  
ten hervor suchen dürffen.
4. Vielmehr ward damals ausgemacht/ daß  
Hungern als ein Erb-Königreich bey  
dem Oesterreichischen Hause beständig  
verbleiben/ und nach Abgang dessel-  
ben auch auf Spanien verfallen solte.

IV.

Darauf kamen die Churfürsten im  
Jahre 1691. zusammen/ und wählten  
JOSEPHUM in Augspurg  
zum Römischen Könige.

1. Franc<sup>ca</sup>

1. Franckreich bemühte sich dabey hefftig das ganze Werck entweder zu hintertreiben / oder doch so weit zu bringen das kein Prinz aus dem Hause Oesterreich erwehlet würde.
2. Doch/da der Churfürst von Wäynitz aus sonderbaren Ursachen mit Zusammenruffung des Churfürstl. Collegii eilte und die übrigen grösten theils dem Käyserl. Hause auf ander Weise verbunden waren/so fiel endlich die einmüthige Wahl auf Josephum.
3. Als nach derselben die gewöhnliche CAPITULATION verfertiget wurde / welche von Carolo V. ihren Ursprung hat / so observirte man als etwas besonderes / das der Böhmishe Gesandte / welcher sonst nur der blossen Wahl beyzuwohnen pflegte / auch dabey mit Hand anlegen dorffte.
4. Die übrigen Reichsstände aber / weche nicht Churfürsten sind / weil sie mit ihren votis nicht gehöret wurden/ wolten dessentwegen mit einer ordentlichen protestation ihre jura verwahren.
5. Die Krönung wurde gewisser massen von allen drey geistlichen Churfürsten verrichtet/ohneachtet der von Wäynitz nur allein CONSECRATOR war / und die andern beyden bloß zu Assistenten hatte.

Im Jahre 1699. vermählte sich  
Ihre damals Königl. Majestät mit  
WILHELMINA AMALIA,  
Herzog Johann Friedrichs  
von Hannover Prinzessin Toch-  
ter.

1. Jederman meynete/das Absehen des Kays-  
serl. Hofes sey auf die Prinzessin von  
Savoyen gerichtet. Als aber der  
Herzog ihr Herr Vater 1696. zu Lo-  
retto das Bündniß mit Frankreich  
richtig machte/und sie in ihren sehr zar-  
ten Alter an den Herzog von Burgun-  
dien versprach/so mußten hernach ganz  
andre mesures genommen werden.

2. Aus dieser Vermählung sind zwar drey  
Erben/nemlich ein Prinz/ LEOPOLD  
JOSEPH, und zwey Prinzessin:  
MARIA LEOPOLDINA, und  
MARIA AMALIA erfolgt / der  
Prinz aber ist zu grossen Leidwesen des  
Kayserslichen Hofes wiederum gestor-  
ben.

VI.

Als im Jahre 1702. Landau belagert wurde/ so liessen Ihr. Königliche Majest. bey dem commando. der Reichs-Armee ihre bravoure und Geschicklichkeit sehen.

1. Melac der damalige Commendanté ließ sich erkundigen/ wo Ihr. Königl. Majest. ihr Quartier hatten/ nebst der Erklärung/ daß er seinen Leuten Ordre zustellen wolte / dessen zu verschonen: Bekam aber zur Antwort: Sie wären allenthalben anzutreffen.
2. Ohngeachtet nun dieser Ort einer von den besten und wichtigsten nicht allein in Deutschland/ sondern in Europa war / so mußte er sich doch endlich mit accord ergeben.
3. Sonsten ist dieses bey Landau etwas sonderliches/ daß es von 1702. biß 1704 drey besondere Belägerungen hat ausstehen müssen.
4. Ob es mehr nützlich als schädlich sey/wenn ein grosser Herr selbst zu Felde gehet/ und sich so grosser Gefahr entgegen stellet/davon wird an einem andern Orte gesaget.

VII.

Als Dero gloriwürdigster Herr  
Vater Kaysers LEOPOLDUS  
verstorben war / so lieffen sie durch ihre  
Gesandten hin und wieder im Reiche  
die Huldigung einnehmen / con-  
firmirten Dero Reichs = Hof-  
raths = Collegium, un schickten  
den Cardinal von Bamberg wiederum  
als Principal-Commisarium zu der Reichs-  
Versammlung nach Regensburg.

1. Von den letzten Reden und Verord-  
nungen des klugen und gelehrten  
Kaysers LEOPOLDI ist hin und wie-  
der / sonderlich in seinen Leichenprediga-  
ren Nachricht zu finden.
2. Weil alle Stände des Kaysers Untera-  
thanen sind / so müssen sie auch alle die  
Huldigung ablegen. Es wird aber  
dieser Unterscheid dabey in acht ge-  
nommen / daß die Höhern ihre Gesand-  
ten selbst an den Kaysersl. Hof schicken /  
bey den Reichs = Städten hingegen  
selbst Kaysersl. Commisarii erscheinen /  
und

und den Eyd der Treue von ihnen fordern.

3. In Cölln wolten etliche Bürger/ so dem Capitul bedienet waren/ exceptiones machen/ wurden aber damit nicht gehöret.

4. Bey dem Reichs-Hofrath mussten sich ausser dem gewöhnlichen Juramente alle justificiren/ daß sie in keinen andern als Käyserl. Diensten wären/ welches nichts unbilliges/ aber doch was ungewöhnliches zu seyn schiene.

5. Was ist der Reichs-Hofrath?

6. Der Cardinal von Lambert ist ein Herr/ welcher sich als ein grosser Staats-Minister an den Käyserlichen Hofe/ auch mit unterschiedenen Gesandtschaften meritiret gemacht/ und dadurch nicht allein das Bisthum Passau/ sondern auch den Cardinals-Zut erhalten hat.

7. Wegen seines Tituls sagte es Anfangs grosse difficultäten/ indem die Gesandten der protestirenden Fürsten ihn nicht der heiligen Römischen Kirchen Cardinal nennen/ und sich ditzfalls auf præjudicia beruffen wolten.

IIX.

Ihr. Kays. Majest. welche den Anfang ihrer Regierung mit lauter Gnade und Huld machen wolten/versetzten gleich Anfangs die drey Städte: ULM, DONAWERTH, und LANDAU in ihre Reichs-Freyheit.

1. ULM war die erste Stadt, welche der Churfürst von Bähern 1702. angriff/ und sich dadurch öffentlich als einen Reichs-Feind erklärte. Was vor wunderbare Glossen man hin und wieder darüber gemacht / und an etlichen Orten LEOPOLDI Kays. Majest. selbst beschuldiget habe / daß diese Eroberung mit ihren Wissen und Willen geschehen sey / ist aus den gedruckten Relationibus bekand.

Nach der Schlacht bey Hochstädt ward dieser Ort durch eine ordentliche Belagerung wiederum zum Reiche gebracht / und Mr. de Blainville welcher bisher Commendante gewesen war. büßte daselbst sein Leben ein.

2. DONAWERTH war nun fast hundert Jahr als eine *municipal*-Stadt der Herzoge und Churfürsten von Bähern tracti-

tractiret worden/nachdem sie 1609. wegen ihrer Zänckereyen mit der Römisch Catholischen in die Reichs-Acht verfiel.

In Westphälischen Frieden hatte man ihrer zwar Art. V. s. 12. aber mit sehr zweiffelhaften terminis gedacht.

Und also geschah es zu ihrem grossen Glücke/ daß die Allirten im Jahre 1704. in diesen Gegenden den ersten Einbruch nach Böhern versuchten/ und sie nach der Victorie bey Schellenberg ohne Mühe eroberten.

Es haben aber bey dieser Gelegenheit unterschiedne die curieuse Frage aufgeworffen: Ob es bey der gegenwärtigen Beschaffenheit unsers Reiches einer Stadt mehr Vortheil bringe/ wenn sie unter einen mächtigen Herrn und Beschützer lebet/ oder wenn sie die Reichs-Freyheit gemisset?

3. Von LANDAU, welches der berühmte Vauban bey nahe unüberwindlich gemacht hat/ist oben schon gesagt worden.

Sie gehöret mit unter die Dertee/ welche der König in Franckreich bey seiner reunion durch eine schlimme Auslegung

gung des Westphälischen und Niemegischen Friedens an sich zu ziehen suchte.

IX.

Wie Ihr. Känserl. Majest. eben zu der Zeit die Regierung antraten / da man wegen der Spanischen Succession am hefftigsten fochte / so sind sie auch bemühet gewesen nebst ihren Allirten den Krieg hier und da enfrigst fortzusetzen. In Deutschland ist folgen des vorgegangen:

1. Nachdem der Feldzug des 1604ten Jahres also glücklich gewesen war / so suchte man nachgehends in Franckreich selbst einzubrechen / und meynte den Weg dahin an der Mosel am leichtesten zu finden. Drum kam der Herzog von Marlborough unverhofft aus den Niederlanden an / eroberte alle Dörter bis an Trier / und sagte dadurch die Feinde in kein geringes Schrecken.
2. Doch / weil die andern Troupen / so der genommenen Abrede nach zu ihm stoßen solte / gar zu lange aussenblieben / so nahm unterdessen der Churfürst von  
Bayr.

Bayern nebst unterschiedenen andern  
 Dertern Huy weg/ gieng gerades weges  
 nach Lüttich/ und nöthigte dadurch den  
 Herzog von Marlborough/ daß er sein  
 grosses deslein alhier wiederum ver-  
 lassen/ und nach den Niederlanden zu-  
 rücke gehen mußte.

3. Das folgende Jahr ließ sich viel glückli-  
 cher an/ indem unter andern Drusen-  
 heim und Lagenau den Feinden ab-  
 genommen wurden. Hingegen wolte  
 vor *Fort Louis* die bloquade nicht recht  
 von statten gehen / und nachdem man  
 dieselbe eine geraume Zeit fortgesetzt/  
 huben die Feinde solche nicht allein im  
 May. 1707. auf/ sondern giengen auch  
 nach diesen über den Rhein / eroberten  
 die Linien bey Bühl und Stollhofen /  
 und nöthigten unter Anführung des  
 Marschalls de Villars einen grossen  
 Theil von Schwaben und Francken  
 contributiones an sie zu bezahlen.

4. Mittlerweile war der berühmte General  
 über die Reichs-Armee Prinz Louis  
 von Baden verstorben/ und da mehnte  
 man zwar Anfangs das Ober-Com-  
 mando den Marggrafen von Bay-  
 reuth/ und nebst ihm dem Prinzen Eu-  
 genio von Savoyen zu überlassen: In-  
 dem

dem aber der erste seines Alters wegen  
der Ruhe benöthiget / und der ander in  
Italien bey nahe unentbehrlich war / so  
haben sich des Churfürstens von  
Braunschweig Durchl. mit gewissen  
Bedingungē bereden lasse / das Genera-  
lat bey der Reichs-Armee anzutreten /  
und die Feinde von den deutschen Bod-  
den glücklich wiederum zu vertreiben.

X.

In Italien ist unter der gegen-  
wärtigen Kaysertl. Regierung alles  
noch viel glücklicher gegangen.

1. Die Feinde hatten dem Herzoge von  
Savoyen fast alles biß auf Turin ge-  
nommen / und nunmehr solte es im Jah-  
re 1705. auch dieser Festung gelten.
2. Doch / der König in Frankreich ließ sich  
entweder die Thronen der Herzogin  
von Burgundien / oder die Bedrohunge  
der Allirren / daß sie mit München e-  
ben so umgehen wolten / wie er mit Tu-  
rin verfahren würde / oder die schlech-  
ten Anstalten des Herzogs von Fevil-  
lade, der damals in Italien comman-  
dirte / auf andere Gedancken bringen.
3. Hin

3. Hingegen nahm die Belagerung dieser Herzoglichen Residenz im Julio des 1706ten Jahres ihren Anfang / und wurde bis auf den Octobr. fortgesetzt / da die beyden Herzoge von Savoyen die Feinde in ihrem wohlverschankten Lager unter dem Herzoge von Orleans und Marschall von Marsin angriffen / und einen der herrlichsten Siege erhielten / davon man jemals gehöret hat.
4. Es erfolgte darauf ein fast ungläublicher accord, vermöge dessen der König in Frankreich sich genöthiget sahe / alles was er in Menland / Mantua / Modena / und andern zur Lombardie gehörigen Dertern bisher besessen hatte / auf einmal den Käyserlichen wiederum einzuräumen.
5. Und wie der Herzog von Savoyen im Jahre 1703. durch den Grafen von Auersperg mit der Hoffnung sein Land zu erweitern war beredet worden / die Franköische Parthie zu verlassen / so bekam er nun auch würcklich einen grossen Strich Landes / welches sonst zu Menland gehöret hatte / nebst Finale, an welcher doch den Spanier ungemein viel musste gelegen seyn.

6. Mittlerweile machte zwar der Herzog von Escalona als ViceRe in Napoli alle nur ersinnliche Anstalt das Königreich gegen die Allirten aufs beste zu defendiren : Nichts desto weniger / wie der dappfre Graf von Daun mit einer nicht allzugrossen Armee durch das Gebiethe des Pabsts / welcher solches nicht verhindern konte/dahin marschirte / so ergaben sich die meisten Städte freywillig und Gärte/wie es sich zur Gegenwehr setzte/ward mit Sturm erobert/ und sazte die Französische Gesinnten in so viel desto grössers Schrecken/weil der gewesene Vice-König darbey gefangen genommen / und nebst unterschiedenen andern Magnaten nach Napoli geführet wurde / wo man zuerst den Grafen von Montiniz/ nach dessen Abzuge aber den General Daun an seine Stelle verordnet hatte.
7. Dieses 1707te Jahr wäre in Italien vor die Allirten vollkommen glücklich gewesen/wo die Belägerung der Französischen Bestung *Toulon* vor sie glücklich hätte ablauffen sollen : Ohngeachtet aber dieselbe mehr von den Felsen und Steinen als von den Marschall de Telle beschützet/und dergestalt die ganze Armee / welche von der Flotte nicht  
zeitig

zeitig genug alle nöthige Zufuhr erhielt / wiederum zurücke zu gehen / auch Nizza / und Villa Franca den Feinden wiederum einzuräumen / genöthiget wurde / so ward gleichwohl noch vor Endigung der Campagne SUSA eingenommen.

XI.

Ben dieser Gelegenheit hat es unterschiedene Streitigkeiten mit dem Römischen Pabste CLEMENTE XI. gesetzt.

1. Man probirte gleich anfangs Ihr. Käyserl. Majest. Geduld / wie sie in Ausübung ihres Juris primariarum precum auf vielerley Weise gehindert wurden / und solches nicht anders als mit Vergünstigung des Römischen Stuhles haben solten.
2. Ferner hatte der Graf von Lamberg bißheriger Käyserl. Ambassadeur in Rom bey manchen Verdruß / welchen man seinen hohen Principals und ihm angerhan / die Empfindlichkeit allbereit mercken lassen: Wie man es zuletzt aber gar zu schliß machen / und unterschiedne von seinen Domestiquen einziehen wol-

te/so gieng er im Jul. des 1706ten Jahres nach Wien zurücke.

3. Als dieses geschehen war/ erhielt der Päpstliche Nuncius, so sich bisher in Wien aufgehalten/ genauen Befehl/ die Kaysersliche Residenz zu verlassen/ und nach Neustadt zu gehen.

4. Die Persohnen/ welche sich zu Mitlern wolten gebrauchen lassen/traffen in ihren Dessen keine geringe Verhinderung an/als der Pabst von der Kirche dell' anima, welche bisher unter Kaysersl. Schutze gestanden/ und ganz frey gelebet hatte/ Rechnung foderte/ denn diese wolte solches zwar bey dem Kaysersl. Ambassadeur, aber nicht bey dem Päbstl. Commissariis verrichten/ und der Kaysersl. Auditor di Rota schickte/ als man mit der Gewalt, drohete/ die Schlüssel nach Wien in die Kaysersl. Verwahrung.

5. Ob nun wohl die Sache zuletzt so bengelegt wurde/ daß die Päpstlichen und Kaysersl. Commissarii solche visitation zugleich verrichten solten/so konte man gleichwol nicht begreiffen/warum die Catalonier/welche der rechtmäßige König Carolus geistl. Stelle zugetheilet hatte/ so lange in Rom auf ihre confirmation warten mußten da hingegen an dre/welche Philippus befördern wolte/über eine lang

langsame expedition nicht klagen dorff-  
ten.

6. Endlich griff man Ihr. Päbſtl. Heilig-  
keit gar zu ſcharff ans Herze/wie ſie den  
Käyſerl. Völcern nicht allein den  
March ins Neapolitanische durch ihre  
Herrſchafften vergönnen/ ſondern die-  
ſelben auch gröſſere Ordnung zu ver-  
meiden mit gnugsamen Unterhalte ver-  
ſahen/ und bey dieſen verdrießlichen  
conjuncturen manchen Käyſerl. hohen  
Bedienten in Rom careſſiren/ und zur  
Audienz nöthigen muſten/der zu ande-  
rer Zeit mehr a's einmal vergebens um  
dieſelbe angehalten hatte.

7. Als auch dieſe Noth überſtanden war / ſo  
ſchien eine neue und faſt gröſſere anzuge-  
hen / da auf Vorbitte Ihr. Königl.  
Majeſt. in Schweden vermöge des  
Weſtphälischen Friedensſchluffes den  
Evangelischen Schleſiern nicht allein  
in Liegnitz/ Brieg/ und Wohlau/ ſondern  
auch etlichen andern Fürſtenthümern  
die Kirchen / ſo ſie ehemahls innen ge-  
habt/ reſtituiret / und den Römisch Ca-  
tholiſchen/ ſo ſie biſſher beſeſſen / durch  
ordentliche Commiſſarios ſgenommen  
worden/ davon unten weiterer Bericht  
erfolgen ſoll.

XII.

Am allerbeschwerlichsten ist ohne Zweifel Ihr. Käyserl. Majest. der Krieg gewesen/welcher in **Hungarn** durch dero eigne Unterthanen erregt worden.

1. Es ist bekand/wie Käyser Ferdinandus I. durch seine Vermählung mit der Prinzessin ANNA, welche nach Absterben ihres Herrn Bruders Ludovici die einzige Erbin des Reichs war / Hungarn mit Oesterreich verknüpfet hat.
2. Gleich nach dieses Königes Ludovici Tode wurde Ferdinando der ruhige Besitz des Königreichs/ und absonderlich des Fürstenthums Siebenbürgen durch Johannem de Zapolia disputirlich gemacht / welcher auch auf eine ganz unverantwortliche Weise die Türcken nach Hungarn lockte/ welche 1540. Dasen einnahmen.
3. Dadurch geschah es / daß man in den sechszehnten und siebenzehnten Seculo allhier immer zweyerley Regierung/ in Siebenbürgen aber absonderlich Fürsten

sten hatte/welche von den Ständen erwehlet und eingesetzt worden.

4. Nun trass zwar eine solche Wahl im Jahre 1607. auch den Stammvater der Ragozky'schen Linie / daß er Fürst in Siebenbürgen wurde. Wie man aber in nachfolgenden Zeiten gar öftters von seinen Hause wiederum abgegangen ist / so konte der jetztlebende Franciscus Ragozky dieses Land um so viel desto weniger als sein Erb- und Eigenthum prätendiren / weil es 1687. jure belli wiederum an das Hauß Oesterreich kommen war.

5. Er selbst schien dieses Anfangs gewisser massen zu begreifen / und bemühte sich dergestalt nicht so wohl Fürst in Siebenbürgen / als ein Reichsstand in Deutschland zu werden / weil ihm unterschiedne grosse Bedienten des Käyserl. Hoffes dazu mochten Hoffnung gemacht / auch in solchen Absehen die Prinzessin von Hessen Reinsfels vermählet haben.

6. Nachdem man aber seine Hoffnung von einer Zeit zur andern verschieben wolte / wies ihm zuletzt die Ungeduld und Ehrsucht einen Weg zu unterschiednen Hungarn / welche sich aus doppelten

Ursachen MALCONTENTEN nennen.

7. Denn erstlich war es nunmehr mit der Religion so weit kommen/ daß sich bey nahe kein Reformirter und Lutheraner mehr dorffte sehen lassen.
8. Vors andre klagte man auch über die entrissene Freyheit in weltlichen Regimente/ apprehendirte die Veränderung/ so im Jahre 1687. zu Presburg bey Josephi Krönung vorgenommen worden / und wolte die Verordnungen Königs Andrea, welche vor das Reich so favorable waren / nicht ganz unter die Banck stecken lassen.
9. Da es nun bisher an einem Anführer gemangelt hatte/ so ließ sich der Fürst Nagosky / welchen seine ambition auf lauter desperate Anschläge führte/ dazu gebrauchen/ und ersuchte den König in Franckreich um einen kräftigen Beystand an Volck und Gelde.
10. Zur Mittelsperson ward ein Lothringer namens Longevall gebraucht/ welcher auf der andern Reise/ so er nach Paris verrichten solte / dem Käyserl. Hofe die ganze Berrätheren entdeckte/ und den Fürsten Nagosky dadurch in gefängliche Haft brachte/ aus welcher er/ wie ihm des Todes Urtheil schon gesprochen

prochen war/ durch den Hauptmann  
der ihm zugeordneten Wache befreyet  
ward.

II. In dieser wiedererlangten Freyheit  
wurden die Malcontenten Hungarn  
zum Aufstande wider ihren Kaysler und  
Herrn von neuem angehetzt: Und ob-  
wohl der Türckische Kaysler die prote-  
ction, so man ihm zu unterschiednen  
mahlen offerirte nicht anzunehmen be-  
gehrt/ so wurden sie doch von dem Kö-  
nige in Franckreich und dem Churfür-  
sten von Bähern kräftigst secundiret/  
und so weit gebracht/dasß biß dato keine  
Friedens-Vorschläge bey ihnen etwas  
haben ausrichten können.

12. Die vornehmsten Hindernisse/ so im  
Wege stehen/sind ohne Zweifel/ weil  
man auf der Malcontenten Seite

- a. Den Ragotsky zum Fürsten in Sie. //  
benbürgen haben/
- b. Den Jesuiten die meisten Güter neh- //  
men/ und
- c. Ungarn zum Wahlreiche machen //  
will.

XIII.

In BAYERN und SACHSEN  
sind die Troublen nunmehr glücklich  
B 5 beyge-

bengeleget / beyde Churfürstenthümer aber in die Reichsacht erklärt worden.

1. Unterschiedne particularia sind in dem Memoriale von dem Churfürsten von Böhern zu finden.

2. Es verdienet aber eine sonderbahre consideration, daß die Chur-Böhern auf eben eine solche Art verlohren worden / wie sie 1623. der damalige Herzog Maximilian erlanget hat.

3. Und indem vermöge der Käyserlichen Capitulation ein Reichsstand von Rechtswegen durch den Käyser und die sämtlichen Reichsstände zugleich in die Reichsacht verfallen muß / so hat zwar das Churfürstl-Collegium wegen des modi præcedendi nichts zu erinnern gefunden / von den Fürsten-Rathe aber sind unterschiedne memoriale eingegeben / und darinnen Klagen geführt worden / daß man derselben Gutbefinden dabey hindangesezet habe.

4. Die resolution, welche von dem Käyserl. Principal-Commissario darauf ertheilet wurde / daß man ehestens wiederum die Berathschlagungen der Capitulationis perpetuæ wegen zur Hand nehmen

men wolte/könte eine meditation erwe-  
cken / die Monzambano vor diesen  
schon gehabt hat.

5. Ausser diesen will man nicht einmal zuge-  
ben/das auch in *notorischen* Verbre-  
chen der Anfang von der execution ge-  
macht / und das Exempel des Königs  
Davids dabey angezogen / welcher den  
Joab/weil dessen Verbrechen *notorisch*  
war/hinrichten ließ/ehe er war verhö-  
ret worden / davon Sinold. Schüz in  
seinem Jure Publ. weitläufftig handelt.

6. Den Unterscheid von der Acht und O-  
beracht hat man an diesen Exempeln  
des Churfürstens von Cöln und Bäu-  
ern gar deutlich sehen können.

7. So ist auch daran zu erkennen gewesen **B**  
wie man mit den geistlichen Reichs-  
Ständen nicht so gar schlecht als mit  
den weltlichen verfahren / und sie zwar  
in ihren Herrschafften/aber nicht in der  
Persohn angreifen könne.

8. Unterdessen sind schon viel Güter / welche  
dem Churfürsten von Bäuern ehe-  
mals zugehöret/andern überlassen wor-  
den. Und wie der Herkog von Marl-  
borough Mindelheim bekommen **B**  
hat / so ist hingegen die Festung Ro-  
thenberg der Republic Nürnberg zu-  
geschlagen worden. Wie es mit der  
Ober-

Ober-Pfalz und den sämtlichen Churfürstenthume ergehen werde / dürfften wir vor dem allgemeinen Friedensschlusse wohl schwerlich erfahren.

9. Wenn auch der gewesene Churfürst wiederum solte restituiret werden / so wird er sich wohl nach einer andern Hülffe umsehen müssen / als die ihm etliche zusammen gelauffne Baiern bisher erweisen können. Denn / ob solche gleich bey dem Ende des 1706ten Jahres hin und wieder Tumult erregten / auch unterschiedne gute Derter / welche mit keiner gar zu starcken garnison belegt waren / unter ihre Gewalt brachten : So ist doch durch diese unordentliche Militz nichts anders zu wege gebracht worden / als daß man noch mehr Soldaten ins Land gelegt / der Churfürstin keine retour nach München vergönnet / die sämtlichen Churfürstl. Kinder aber nach Clagenfurth geführt hat.

XIV.

Mit der Republic **SCHWEYZ** sind die Verdriesslichkeiten / welche sich bey dem Anfange der Käyserl. Regierung erregen wolten / nun meistens wie

wiederum bengeleget/und haben Ihr. Kaysersl. Majest. mit sonderbaren Gefallen gesehen/das man Neufchatle und Valangin Ihr. Königl. Maj. in Preussen zugesprochen hat.

1. Als die Franzosen in der Lombardie noch etwas zu sprechen hatten/ so liessen sich die Catholischen Cantons gefallen das so genandte Käylerische Capitulat mit demselben zu erneuern.

2. Darüber beschwerte sich der Kaysersl. Gesandte/und erwies/ dasß solches dem Erbverbündnisse mit dem Hause Oesterreich/ in gleichen der bisher vorgegebenen Neutralität schnurstracks zu wieder sey.

3. Hingegen schienen die Schweizer mit ihren excusen meistens dahin zu zielen/ dasß sie nicht so wohl das Capitulat mit den Regenten des Landes/ als dem Lande selbst aufgerichtet/ und sich im übrigen wenig zu bekümmern hatten/ ob die Regierung daselbst sich mit Rechte oder Unrechte des Landes angemasset habe.

Wie

4. Wie man zuletzt ziemlich weit gehen und durch ein ordentlich Reichs-  
Conclusum alle Handlung mit die-  
sen Cantons verbieten wolte/ so er-  
folgte die grosse Veränderung in  
Italien/ davon in den vorherge-  
henden ist gesagt worden.
5. Als Neufcharle durch den Tod der  
Herzogin von Nemours ein vacan-  
tes Fürstenthum wurde/so bemü-  
ten sich zwar viel Französische  
Herrn/ unter denselben aber vor-  
nemlich der Prinz von Conty das-  
selbe zu erlangen/und Mr dePuisieux  
des Königs Ambassadeur ließ an  
seinem Orte nichts nicht ermangelt  
mit guten und bösen Worten das  
interesse dieses Prinzens zu beob-  
achten. Nichts desto weniger/  
weil Ihr. Königl. Majest. in  
Preussen ein unstreitiger Erbe  
der erloschnen Linie von Oran-  
ge sind / diese Linie aber  
das Haus Chalons geerbet  
hat/ welcher Neufcharle unrech-  
tmäßiger Weise entzogen worden/  
so mußte auch aller angemendeten  
intrigven ohngeachtet der Aus-  
spruch des tribunals zu Neufchatle in  
faveur

faveur des Königl. Preussischen  
Hauſes erfolgen.

6. Der König in Frankreich hat zwar noch nicht aufgehöret die ſämlichen Schweizer deſſentwegen zu bedrohen / auch den Marschall de Villars mit einem ziemlichen Corpo an ihre Grenzen zu ſchicken: Nichts deſtoveniger kan ſich noch niemand einbilden / daß er mit dieſer Republic oder auch nur mit den Cantons / welche abſonderlich mit Neufchatle in Bunde leben / zur völligen ruptur werde kommen laſſen.

XV.

Die Troublen / welche ſich wegen des Biſchums LUBEC im Reiche ſelbſt ereignen wolten / ſind zwar nicht völlig / aber doch ad interim durch die Vermittlung der Königin von England und Staaten von Holland beygelegt.

1. Man kan den Grund der ganzen Streitigkeiten kurglich ſo merken:
2. Als im dreyßigjährigen Kriege die benachbarten Stifter ſeculariſiret wurden /

- wurden / kam Lübeck gleichfalls in ziemliche Gefahr. Doch die jaluasie der nahgelegnen Länder / deren keines dem andern einen so fetten Bissen gönnen wolte / verhinderte solches.
3. Und weil absonderlich das Fürstliche Holfstein Gottorfische Haus dem Stifffe treuen Beystand geleistet hatte / so wolte dieses wiederum erkänlich seyn / und versprach durch ein sonderlich pactum im Jahre 1647. sechs Bischöffe nach einander aus gedachtem Fürstl. Hause zu erwählen.
4. Diesen Versprechen widersetzte sich zwar gleich anfangs die Cron. Dennemarck / willigte aber doch in dem Glückstäd- tischen Vergleiche 1667. darein / und bestätigte solches auch in dem Treventalischen Frieden.
5. Gleichwol / wie man 1701. zu der Wahl eines neuen Coadjutoris Anstalt machte / und der Königl. Prinz Carl zwölff / Herzog Christian August von Got- torff aber neun vota erhielt / so wolte sich die erste Parthie an alle vorher- gehende Vergleiche nicht weiter bin- den lassen / sondern wendete vornem- lich wider dieselben ein: a. Es

- a. Es sey kein original von dem Vergleiche/der 1649. aufgerichtet worden/verhanden/auch keine Nachricht in den Protocollen zu finden.
- b. Wenn auch dergleichen Vertrag aufgerichtet worden/so sey er doch dem Juri Canonico zuwider/ und können dergestalt nicht bestehen.
- c. Er streite auch mit dem 5. 16. und 17. Artickel des Westphälischen Friedens.
- d. Ferner stehe in den Vergleiche/wenn das Gottorfische Haus bis auf eine Person verfiere / so solte alsdenn/ weil man mit einer Person keine Wahl vornehmen könne/ alles abgeredete wieder aufgehoben/ und das Capitul in die vorige Freyheit versetzt seyn. Dieser casus aber habe sich nicht allein bey der Wahl des vorigen Bischoffes/sondern absonderlich 1701. zugetragen/ da der Prinz Christian August die einzige persona eligibilis gewesen.
- e. Das Fürstl. Hollsteinische Haus habe so wohl die Cron Dennemarcck/als auch des Stiffts Lübeck von allen obligationibus loß gemacht/ indem
- E
- auf

auf seiner Seiten nicht erfüllet worden / was man diesen beyden versprochen. Denn/das Capitul habe sich bedungen / daß man an kein alternativum mit Dennemarck gedencken solle/in dem Glückstäd- tischen Vergleiche hingegen sey von Hollsteinischer Seiten der Cron Dennemarck diese alternation aus- drücklich versprochen / aber noch nicht erfüllet worden.

f. Wenn gleich Königl. Majest. in Tra- ventalischen Frieden zugesaget/ daß sie sich selbst in nichts mengen wolten/ so könten sie doch ih- rem Herrn Bruder dabey nichts vergeben.

g. Nach dem Tode des Bischoffs wolten dergestalt beyde Theile zur posses des Schlosses in Eutin greiffen / und es hatten auch von beyden Seiten die Trouppen schon Ordre zu marschi- ren: Durch die Englische und Hol- ländische mediation aber ward die Ruhe in diesen Gegenden noch er- halten.

XVI.

In MÜNSTER wurde zu erst bey

ben der Bischoffs: Wahl zwener Com-  
petenten wegen gestritten/und hernach  
auch der Streit mit den so genandten  
ERBMÄNNERN fortgesetzt.

1. Wie sich die Canonici getheilet / und  
etliche auf den Bischoff vō Schnabrig/  
andere auf den von Paderborn ihr Ab-  
sehen gerichtet haben / ist in dem Me-  
moriale von Pabst Clemente IX. er-  
zehlet.

2. Ihre Käyserl. Majest. vermeynten  
dero Herrn Vetter / dem Bischoffe  
von Schnabrig mit der *Exclusiva* zu  
helffen/konten aber/ weil nicht allein  
die Deutschen Stifter/sondern auch  
auswärtige Potengen darüber rege  
wurden/ihren Zweck nicht erreichen.  
Und der Pabst setzte den Bischoff von  
Paderborn *ex jure devoluto* ein.

3. Mit den Erbmännern hat es diese **B**  
Beschaffenheit.

Es sind unterschiedne Familien in dem  
Stifte/welche man zwar vor Ader-  
lich/ aber nicht vor Stiftsmäßig  
passiren lässt / und von den vielen  
Nemtern/welche sie in ihrer Fami-  
lie gleichsam erblich verwalten/  
Erbmänner nennet.

Nun trug sichs bey der Regierung des Pabsts Alexandri IX. zu / daß ein solcher Erbmänn nahnens Johann Jacob von der Zinnen in einen Pabstl. Monathe ein Canonicat erhielt / und weil man dem Römischen Stuhle krafft der mit ihm aufgerichteten *Concordaten* diese Freyheit verstaten muß / so konte sich dessen Verordnung überhaupt niemand widersetzen.

4. Man widersetzte sich aber derselben auf eine andre Weise / refusirte die reception des gedachten Erbmannes / und gab vor / Se. Pabstl. Heil. würden sich zu einer solchen Verordnung niemals haben bereden lassen / wosfern sie von dem streitigen Adel des neuen Canonici einige Nachricht gehabt hätten.

5. Es war vor die sämtlichen Erbmannner zwar schon 1685. im Käyserlichen Cammer-Gerichte ein sehr favorables Urtheil erhalten worden. Solches konte aber zu keiner execution gebracht werden / da man auf des Stifftes Seiten eine *Revision* haben wolte.

6. Die Erbmannner hingegen / welche  
aus

aus dem Verdrusse / so den von Lin-  
 nen begegnete / eine allgemeine Sa-  
 che machten / drungen vornehmlich  
 darauf / daß man diesen von Päbstl.  
 Heil. verordneten Canonicum unver-  
 züglich einsetzen / und darinnen den  
 Grundgesetzen des Deutschen Rei-  
 ches folgen sollte / welche in dem 124. S.  
 des Abschiedes von 1654. ausdrück-  
 lich haben wollen / daß die eingewen-  
 deten revisiones bey der Cammer die  
 Vollziehung der Sentenzen keines  
 weges hindern / und wie man zu re-  
 den pfleget / keinen effectum suspensi-  
 vum sondern nur devolutivum haben  
 sollen.

B#

17. Dawider wurde auf Seiten des Bi-  
 schoffs und dem Capituls eingewen-  
 det:

a. Die Verordnung in dem angeführ-  
 ten Reichs-Abschiede sey nicht  
 schlechterdinges auf alle Fälle zu  
 deuten / sondern nur auf die Casus  
 zu ziehen / wenn wirklich eine re-  
 vision im Reiche vorhanden wäre/  
 bey welcher sich die vornehmsten  
 Reichsstände / so ohnmöglich mit  
 einer einzigen Instans zu frieden  
 seyn

seyn konten / zu erholen wüßten.  
 Solches werde vorneml. daraus er-  
 wiesen/weil derjenige Theil/wider  
 welchen die revision ergebe/zu einer  
 Caution verbunden würde / die a-  
 ber nicht bey dem Cammer-Ge-  
 richte / sondern bey den revisoribus  
 abzulegen sey. Ja / weil eben in  
 diesen Reichs-Abtschiede s. 128. aus-  
 drückliche Meldung geschehen/  
 daß alle Hindernisse / so die revision  
 bisher aufgehalten / nun würcklich  
 aus dem Wege geräumet worden/  
 so könnte man ja leichte schlüssen/  
 daß / da sich die obstacula nicht he-  
 ben ließen/auch die vorhergehende  
 Verordnung / welche sich darauf  
 bezogen / ganz umgekehrt zu ver-  
 stehen sey.

b. Überdieses wäre das Stiff Mün-  
 ster von Päbsten und Käyfern der-  
 gestalt privilegivet / daß es nur den  
 unstrittigen Adeln zum Canonica-  
 ten Dienste gelangen lassen. Diese  
 Privilegia bleiben durch alle nach-  
 folgende General-Berordnun-  
 gen so lange ungeändert / bis man  
 erwiesen / daß dieselben mit deutli-  
 chen

chen Worten über den Hauffen gestossen worden.

e. Hätten gleich die Erbmänner ein Urtheil aus der Cammer vor sich/ so sey gleichwol res judicata noch nicht verhanden/und in Ermanglung derselben könne man ihren Adel nicht unstreitig nennen.

d. Nechst diesen könten ja die Erbmänner in Ermanglung der revision keine gehörige Caution' bestellen.

e. Und wenn sich auch die Revisores einfinden solten/so würde man ihre Caution dessentwegen nicht annehmen können/ weil nimmermehr eine restitutio in integrum zu hoffen sey. Denn/es bestehe alles in factis, und was einmal geschehen/lasse sich nimmermehr wiederum zu einer ungeschehenen Sache machen.

z. E. Wenn dergleichen Erbmänner/ so lange sie bey'm Besitze der Eanonicate wären/einen Bischoff oder Prälaten erwählen hülffen/ wer wolte die Wahl/ wenn sie den Proceß in der revision verspielet/ nachgehends über den Hauffen

werffen / und ungültig ma-  
chen.

78 } d. Weil ihre Käyserl. Maj. der wahre  
und einzige Ursprung des Adels  
zu nennen wären / so müste auch  
von Rechtswegen die Sache durch  
dero hohen Ausspruch / und nicht  
durch die Urtheile der Cammer zu  
Weglar entschieden wären.

8. In dieser Cammer wurden mitler-  
weile die Unordnungen so groß / daß  
man nothwendig bey dem Reiche/  
wosern die Justiz an diesen Orte  
nicht gang verfallen solte / auf eine re-  
vision gedencken / und aus allen drey  
Räthen gewisse Deputirte nach  
Weglar schicken mußte.

9. Dergleichen Gelegenheit wolten die  
Erbmänner nicht verschlaffen / son-  
dern baten von neuen / daß man ihre  
Sache zuerst untersuchen / und die  
Sentenz / welche ehemals so favorable  
vor sie ausgeschlagen / bestätigen  
möchte.

10. Wie man ihnen nun dieses ganz  
billige Begehren nicht abschlagen  
wolte / so verfügten sich dessentwegen  
die Herren Revisores nach Coblenz /  
damit

damit sie Ihr. Churfürstl. Gn. von  
Trier als Höchsten Cammer-Rich-  
ter die Sache selbst vorstellen könnten:

Vielleicht auch darum/weil Wezlar  
nach dem Einbruche der Franzosen  
vor sie kein sichrer Ort zu seyn schie-  
ne.

II. Doch / nach vielen Berathschlagun-  
gen folgte ein Ausspruch / dessen sich  
wohl niemand versehen hätte / daß  
nehmlich alles in dem Stande  
bleiben mußte/wie es bisher gewesen/  
weil die Stimmen ganz gleich wa-  
ren / und die eine Helffte den Erb-  
männern recht gab/die andere hinge-  
gen der Bischöflichen und Stiffti-  
schen Parthey zufiel.

12. Die ersten meynten zwar mit vielen  
Gründen aus den geistlichen und  
weltlichen Rechten darzuthun / daß  
nichts destoweniger auch bey dieser  
Gleichheit der Ständen die Sache  
von ihnen gewonnen sey/ weil sie

a. Vor beklagte zu halten/deren Sache

eine bloße confirmation erfodre/

b. Der Adel / um welchen sie stritten/  
unter die causas favorabiles gehöre/  
und

E 5

c. Die

c. Die præsumtion auf ihrer Seiten stehe/  
 daß man zuvorin der Caifer nichts un-  
 rechtes werde ausgesprochen haben.

12. Allein die Reichs deputation erstatte-  
 te ihren Bericht nach Regenspurg/  
 und gieng ohne weiter etwas vorzu-  
 nehmen nach Weßlar wiederum zu-  
 rucke.

13. Nunmehr ist auf eyfrigtes Inhalten  
 Johann Jacobus von der Tinner  
 den Reichs-Convente von Käyserl.  
 Majest. allbereit angedeutet worden/  
 daß er zu dieser Sache neue Revisores  
 zu verschaffen soll.

XVI.

Das wichtigste Werck / so man biß-  
 her zu REGENSPURG bey dem  
 Reichs-Convente abgehandelt / beste-  
 het ohne Zweifel in der Introduction  
 Jhr. Churfürstl. Durchl. von Braun-  
 schweig-Lüneburg ins Churfürstliche  
 Collegium.

1. Die Tractaten wegen dieser Chur  
 hatte schon 1690. ihre Richtigkeit / die  
 völlige Belohnung aber erfolgte al-  
 leerst im 1692sten Jahre.

2. Man considerirte die grossen Meri-  
 ten dieses Hochfürstl. Hauses / und  
 unter

unter andern auch dieses / daß er die  
Deutsche Freyheit wider Türcken  
und Frangosen so wohl beschützet/und  
dergestalt eine solche Belohnung aller  
dinges verdienet habe.

Von den *articulis secretis* ist auch eines  
und das andere gemeldet worden.

3. Es haben sich aber diesen Werke  
nachgehends sehr eifrig widersetzet :

Unter den Churfürsten: Trier/  
Cölln/ und Mainz. Die andern

begehrten es nicht ganz zu ver-  
werffen / hatten aber in den modo  
noch eines und das andere zu erin-  
nern.

Unter den Fürsten: Münster/Hil-  
desheim/Sachsen-Gotha/Brün-  
schweig/Wolffenbittel/Hessen-Cas-  
sel/Hollstein / Glückstadt / Meck-  
lenburg/ Güstrow / und andere  
mehr.

Unter den Catholischen Ständen  
beklagten sich ihrer viel beym Pab-  
ste/daß man nach der neuen Erhö-  
hung eines protestirenden Für-  
stens nunmehr auch gar leichte ei-  
nen Kayser von dieser Religion be-  
kommen dürfte.

4. Die

4. Die Einwürffe der ersten bestunden  
vornemlich darinnen :

a. Man müsse ohne Noth von der sie-  
benden Zahl/ in welcher ein sonder-  
bares Geheimniß enthalten sey/  
nicht abweichen/ auch das Exempel  
des Churfürsten von Pfalz hieher  
nicht ziehen / als welcher nur des-  
wegen erwehlet worden/ damit der  
langwierige dreßsigjährige Krieg  
ein Ende nehmen möchte.

b. Diese neue Chur-Stelle sey dem  
Haupte und Gliedern des Deut-  
schen Reiches an ihren Ansehen  
schädlich/ und zwar

Dem Kaiser/ weil er viel eher acht/  
als neun Churfürsten auf seine  
Seite ziehen / und zu allen dispo-  
niren können.

Der Kaiserl. Cammer/ weil man  
in Hannover nicht weniger als  
an andern Churfürstl. Höfen das  
jus de nos appellando verlangen/  
und dadurch dem Judicio einen  
grossen District entziehen werde.

Dem Churfürstlichen Collegio/  
weil sich ihrer acht viel eher als  
neun vergleichen/ auch numehr/

da

da die achte Zahl überschritten/  
die wenigsten gläuben werden/  
daß er dabey verbleiben solle.  
Durch einen allzugrossen nume-  
rum aber müsse das bisherige An-  
sehen ohnstreitig fallen.

Dem Fürstl. Collegio / weil unter  
demselbē viel ansehnliche Reichs-  
Stände zu finden / welche bisher  
die Präcedenz über Handen ge-  
habt hätten / nunmehr aber wegen  
der Chur demselben nachgehen  
mußten: Zugeschweigen / daß ihm  
dadurch ein ansehnliches Mit-  
glied entgehe.

c. Es erinnere sich auch nicht mit dem  
Westphälischen Frieden / von wel-  
chen ohne Bewilligung der beyden  
Gvaranteurs Frankreich und  
Schweden nicht können abgegan-  
gen werden.

d. Wenn auch die Sache an und vor  
sich selbst gleich ihre Richtigkeit ha-  
ben solte / so wäre doch in dem modo  
procedendi verfehlet / indem schon zu  
Ferdinandi II. Zeiten ausgemacht  
worden / daß / wo man künfftig in  
dem Churfürstl. Collegio etwas zu  
verän

verändern gedächte / solches nicht  
 anders als mit der sämlichen  
 Reichsstände Genehmhaltung ge-  
 schehen solle.

5. Dergleichen contradictiones haben  
 zwar so viel gewircket / daß die  
 Introduction in den Churfürstlichen  
 Collegium nicht gleich Anfangs has  
 erfolgen können: Indem aber nach-  
 gehends die gratulationes von allen  
 Höffen / auch von Braunschweig  
 Wolfenbüttel in Hannover ange-  
 langet sind: Ihr Churfürstliche  
 Durchl. auch iezund nun das ganze  
 Reich sich höchst meritivet machen:  
 So ist wohl nichts gewissers zu ver-  
 muthen / als daß solches ehstens ge-  
 schehen werde: Allermassen auch in  
 Regenspurg beständig daran gear-  
 beitet / und alles / wodurch dieses  
 Werck bisher verhindert worden /  
 nach und nach aus dem Wege ge-  
 räumet wird.

6. Unterdessen ist es doch noch nicht aus-  
 gemacht / wie man diesen neuen Chur-  
 fürsten nennen / und von andern un-  
 terscheiden soll.

7. Man hat ihm den Titel des H. Röm.  
 Kai-

Reiches Pannerherrens geben/  
und zugleich verordnen wollen / daß  
er Käyserl. Majest. bey solennen  
Proeekionen eine Fahne vortrage.  
Es haben sich aber diesen Vorschla-  
ge Chur-Sachsen und Württen-  
bera hefftig widersetet.

8. Denn/dem ersten kömmet als Reichs-  
Erg-Marschallen zu / daß er/ wenn  
Käyserl. Majest. zu Felde gehen / bey  
der Reichs-Armee die grosse Sturm-  
und Kenn-Fahne führe.
9. Württemberg aber beruffet sich darauf/  
daß ihm von undencklichen Zeiten das  
prædicat als Reichs-Pannier gege-  
ben worden.
10. Ob man nun wohl darauf antwor-  
tet : Es würde Chur-Sachsen kein  
Eingriff geschehen / weil dasselbe die  
grosse Sturm-Fahne in Kriegs-Zei-  
ten zu führen / und in diesen Abschen  
ein *officium bellicum* habe/ da hingegen  
das Hannoverische Erg-Regt ein *offi-  
cium aulicum* bedeuten/und sich bey der  
Käyserl. curie zeigen solle/ wo man die  
Fahnen nicht allein bey der Leibwa-  
che/sondern auch bey Reichung der so  
genandten Fahnelehn vonnöthen habe:  
bey

bey Wittenberg aber noch nicht ausgemacht sey/ ob es nebst Sachsen die Reichs-Fahne/und nicht vielmehr die Schwäbische Creys-Fahne geführet: So haben sich doch bis auf gegenwärtige Stunde die disfalls entstandene Streitigkeiten noch nicht endigen lassen.

XVII.

Die Unordnungen/ so bisher in dem Cammer = Gerichte zu Wetzlar gewesen sind/haben Ihr. Kaiserl. Majest. durch eine ordentliche REVISION bezulegen allergnädigst anbefohlen.

1. Es wird der Mühe werth seyn/zuerst von diesen Streitigkeiten in specie/und hernach von dem Cammergerichte überhaupt etwas bezuzufügen.

2. Die Streitigkeiten bestehen vornehmlich.

In der Wiegerrdischen Sache.

In der Dwischen Receptions-Sache/ und

In der Pürckischen Suspensions- und Restitutions-Sache.

3. WIGAND.

3. WIGAND wurde vor etlichen zwanzig Jahren von dem Fränckischen Cränße als Assessor präsentiret, suchte aber und erhielt nachgehends seine dimission, wie man ihn in Würzburg zum Kanzler machte.
4. Diese Charge wurde ihm gleich bey An- fange der Regierung des gegenwärtigen Bischoffs wiederum genommen/ und darauf gieng er nach Weklar zu- rücke.
5. Weil auch bey Erlassung seines Dienstes eines und das andere vorgegangen war / welches ihm zu einen sehr nach- drücklichen Vorwurffe gereichen kon- te / so verklagte er den Bischoff vor der Cammer / der Bischoff hingegen die Cammer / und Wiganden bey der Reichs-Versammlung in Regenspurg.
6. Es fragte sich auch / ob man diesen vor ei- nen wircklichen Assessorem halten kön- ne/welcher sich seines Dienstes wirck- lich begeben / und nachgehends keine neue präsentation erhalten hätte?
7. Ferner wolten Käyserl. Majest. im Jah- re 1702. den Freyherrn von OW vermöge ihrer präsentation bey diesen hohen Gerichte recipiret wissen.
8. Es trug sich aber zu / daß er zur Probe die acta referiren solte / in welchen die  
D
Streit-

Streitigkeiten zwischen dem Landgrafen in Hessen Cassel und dem General-Major von Cornfeld enthalten waren. Weil sich nun mit denselben ein wenig lange verzohe/ dem Generale aber ein solcher Verzug sehr beschwerlich vorkam/ so beschuldigte er den vorgeschlagenen Assessorum einer Ungeschicklichkeit/ und gab vor/ er habe zu seiner assistenz einen Advocaten von Wie. verlangt.

9. Mittlerweile hatte auch der Churfürst von Bähern den Grafen von NYZ präsentiret/ und weil dieser mit seiner relation eher fertig wurde/ auch den Präsidenten Freyherrn von Ingelheim auf seiner Seiten hatte/ so wolte ihn dieser nebst dem größten Theile der andern Assessorum eher als den Baron von Ow recipiren.
10. Wie aber Käyserl. Majest. sich dergleichen Vornehmen sehr übel gefallen lieffen: So widersprachen demselben auch: Der andere Präsidente Graf von Solms/ nebst den Assessoribus Prüg/ Zernemann/ und Krebs: Und dadurch ward der Grund zu aller nachfolgenden Verdrießlichkeit gelegt.
11. Denn mittlerweile hatten etliche Hesse-Darmstädtische Trouppen/ vorwel-



welchen man in Weßlar die Thore zu verschliessen meynte / per force ihre Quartiere daselbst genommen / worauf der Cammer-Procurator Pyliau eine lustige Schrifft verfertigt.

12. Diese Schrifft wolte man vor ein Paßquill ausgeben / und den Assessorem Prück beschuldigen / daß er solche nicht allein hin und wieder ausgetheilet / sondern auch meistens erfunden / und andern nur die Ausarbeitung davon überlassen hätte: Wie man nun in pleno dessentwegen deliberiren / und ihn zu einen Abtritte nöthigen wolte / so kam es zu einem scharffen Wortwechsel / und dessentwillen ihn von allen denē / so die Dwtische reception verhinderten / die *spensio* zuerkennet wurde.

13. Indem aber unterschiedne Berichte an Ihr. Käyserl. Majest. dessentwegen ergiengen / so ertheilten sie Befehl gedachten Assessorum von Prück unverzüglich zu restituiren / und machten den Präsidenten Grafen von Solms zu vero Commissario.

14. Weil nun dieses Werck / so den 4. April 1704. vollzogen wurde / der andern Parthie im höchsten Grade mißfiel / und sie gleichwohl schlechter dinges einer so hohen Verordnung sich nicht wi-

dersetzen dorffte : So schiene ihr dieses das beste Mittel zu seyn/das sie die Canzley und Leserey verschliesen/ und dergestalt ein völliges iustitium einführen ließ.

14. Als solches geschehen war/erfolgte zwar von Käyserl. Majest. auch die *suspension* des Präsidens Freyherrns von Ingelheim und unterschiedner ihm beyfallender/ Assessorum : Es wurden aber auch zugleich die Revisores, welche man in so langen Zeiten nicht gehabt hätte/ernennet/ welche 1707. in Wezlar zusammen kamea/aber aus Furcht vor den Frankosen/die eben damals über den Rhein gegangen waren/unverrichteter Sachen widerum nach Hause eilten.

15. Die Unordnungen und excesse, welche bey diesen iustitio vorgegangen sind/ingleichen die Klagen/ so viel dabey leydende Partheyen dessentwegen geführet haben/kan man aus den hier und da gedruckten actis gar wohl abnehmen.

# 16. Sonsten aber ist von diesen Gerichte zu mercken/ das es im Jahre 1495. Käyser Maximilianus nebst seinem Reichs-Hofrathe in Ordnung gesetzet hat.

17. Die

17. Die Gelegenheit darzu ward ihm von den vielen Streitigkeiten der Stände gegeben/welche der Käyser ohnmöglich selbst entscheiden konte. Es war auch kein ander Mittel übrig/die bißher eingerißen Fehden und Duelle abzuschaffen.
18. So wolte es auch denen/die beyrn Käyser etwas zu suchen hatten/ziemlich beschwerlich vorkommen/ wenn sie seinem Hoflager von einem Orte zum andern nachziehen mußten.
19. Härte aber Maximilianus I. im Geiße vorher sehen können/ wie sehr diese Cammer-Gerichte seinen Ansehen präjudicirlich sey/er würde sich vielleicht dessentwegen so grosse Mühe nicht gegeben haben.
20. Die Personen/so vornemlich darzu gehören/ sind:

Der Cammer-Richter/  
Die Präsidenten/  
Die Assessores,  
Die Advocaten.

21. Der ersten Bedienung eines Cammer-Richters machen Jhr. Churfürstl. Gnaden von Trier jekund einen grossen

fen splendeur, weil sie dieselbe über sich genommen haben,

Man hat dabey auf Catholischer Seiten öftters deliberirer, ob es nicht dem Reiche zuträglich sey, daß diese Charge beständig bey den Churfürsten von Trier verbliebe?

Gingegen wolten die protestirenden Stände gerne fragen, ob die Zeit nicht bald kōmen werde, da man von ihrer Religion, welches bißher noch nie geschehen, einen Cammer-Richter haben könne?

22. Der Präsidenten sollen von rechts-  
wegen vier seyn. Man hat sich aber eine geraume Zeit mit zweyen vergnügen müssen, davon einer der Evangelischen, der ander der Römisch Catholischen Religion zugethan ist.

Diese Präsidenten werden nebst dem Cammer-Richter von Ihr. Kaysersl. Majest. ganz allein verordnet.

Wey dem gegenwärtigen Justitio hat man die Frage aufs Tapet gebracht, ob Kaysersl. Majest. auch einen solchen Präsidenten ganz allein wiederum absetzen können?

23. Der Assessorum welche von Kaysersl. Majest. von den Churfürsten, und von den Cränssen präsentiret werden, sollen  
billig

billig funffsig seyn. Man hat aber in vielen Zeiten den dritten Theil davon nicht beyammen gesehen.

Sie müssen allerseits entweder von Abel/ oder Doctores, oder Licentiati, und einer von den Religionen/ so im Reiche gedultet werden/ zugethan / auch Deutsche / und des Reichs-Staats kundig seyn.

Sie sind von allen oneribus frey/ und werden in gewissen Strücken den Reichs-Ständen gleich gehalten / weil man sie nirgends anders als vor dem Cammer-Gerichte belangen kan.

24. Der Advocaten soll sich von rechts-wegen auf dreyßig belauffen. Doch/ wie man die Assessores wohl schwerlich ganz zusammen bringen wird/ so ist bey den Advocaten hingegen immer ein Uberschuß vorhanden.

25. Die übrigen Personen / so etwas dabey zu verrichten haben/ können am besten aus der Cammer-Gerichts-Ordnung erkennet werden.

26. Zu denselben vber gehören nicht die REVISORES, und die VISITATORES.

27. Die Revision wird verstattet / wenn sich eine von den streitigen Parthenen graviret b. findet. Doch muß allemal in

casum succumbentia ein gewisses Geld erleget werden / dessen Quantität die Revisores auszumachen pflegen.

Nach der ersten Verordnung solte wohl die revision alle Jahre verrichtet / den ersten May angefangen / und von allen Reichs-Ständen bestellet werden. Doch / die Veränderung / welche mit dem Erzbisthume Magdeburg 1585. vorgieng / und welches man dergestalt nicht gerne bey der revision haben wolte / machte / daß sie damals ins stecken gerieth.

Ob man auf eine revision provociren könne / da keine vorhanden ist / in gleichen / ob dabey von den gefällten Urtheilen ein effectus suspensivus zu hoffen sey oder nicht / darüber wird in der Münsterischen Erbmännen Sache gestritten / wie oben gesaget worden.

28. Die *visitation* pfleget man aufferordenslicher Weise anzuordnen / wenn in der Cammer selbst Unrichtigkeiten einreissen wollen / wie in den letzten Jahren geschehen ist.

29. Allermassen auch wegen der Kriegs-Gesafahr das Cammer-Gerichte allhier nicht allzu sicher zu seyn scheint: So hat man wegen desselben translation schon

schon eine und die andere deliberation  
gepflogen: Nachdem sich aber schon  
zum voraus Franckfurt/ Augspurg/  
Regenspurg/Worms/Mürnberg/ Es-  
lingen/und unterschiedne andre Dertter  
vor die Ehre bedancket/ so stehet nu-  
mehr zu erwarten/wohin es endlich bey  
dessen restitution dörffte verleget wer-  
den.

30. Man eignet ihm jurisdictionem ordina-  
riam zu/und behauptet/das er Käyserl.  
Majest. nebst allen Ständen vorstelle/  
und mit dem Reichs-Hofrathe concu-  
rentem jurisdictionem habe non priva-  
tivè, sed comulativè.

31. Dannenhero können vor dem Cammer-  
Gerichte alle Personen belanget/ auch  
alle Sachen anhängig gemachet wer-  
den/ die nicht ausdrücklich davon sind  
ausgenommen worden. Es gehören  
aber zu den exceptionibus

a. Alle Unterthanen der Reichs-Stän-  
de/welche man in der ersten Instanz  
bey ihrer ordentlichen Obrigkeit be-  
langen muß.

Dieses privilegium ist nicht allein in der  
Cammer-Gerichts-Ordnung/ son-  
dern auch in den Reichs-Abschieden/  
und absonderlich in der Käyserl. Ca-  
pitulation gegründet.

b. Alle dem Reiche; unmittelbar unter-  
worfen

worffen / welche zurersten Instantz  
ihre Austräge haben.

// c. Alle Churfürsten/ nebst Burgundien/  
Lothringen/und Oesterreich.

// d. Alle Sachen / die nicht zum wenigsten  
eine Summe von etlichen Hundert  
Thalern ausmachen.

Es muß sich die Parthey ferner beklagen  
können/ daß ihr zum wenigsten eine  
solche Summa in dem Urtheil abge-  
sprochen worden.

// Und so gehet es nicht an/daß man die Zin-  
sen mit zu den Capitale rechnet.

e. Alle Streitigkeiten / welche die größ-  
ern Reichs-Lehne betreffen.

f. Alle geistliche Sachen. Doch werden  
zu denselben die geistlichen Güter/  
uß was diese angehet / nicht gezehlet.

g. Alle Münz-Sachen.

h. Alle Criminal-Sachen.

Warum dieses geschehen sey / darüber ha-  
ben unterschiedne weitläufftig phi-  
losophiret.

Doch unternimmt sich dieses Gerichte auch  
Criminal-Sachen zu untersuchen/  
wenn der Landfriede ist gebrochen  
worden.

Ingleichen / wenn die Personen / so zur  
Cammer gehören / sollen bestraffet  
werden.

i. Alle Ehe-Sachen. Wenn es aber  
Pro-

Protestirende betrifft / so pflaen  
 Käyserl. Majest. gewisse Commissa-  
 rios von ihren Glaubens-Verwand-  
 ten zu ordnen.

k. Alle Sachen / welche das sämtliche  
 Reich und dessen Glieder angehen/  
 Z. E.

Wenn von Verbesserung der Matrikul/  
 und Vermehrung der Cränße ge-  
 handelt wird.

32. Wer sich in den Urtheilen dieses Gerich-  
 tes graviret befindet / kan nicht appelliren/  
 sondern bedienet sich an dessen statt

Der RESTITUTION, mit welcher man  
 allhier wie in andern Gerichten zu ver-  
 fahren pflaget/

Der REVISION, davon oben allbereit ge-  
 sagt worden.

Des SYNDICATUS, wenn die Richter einer  
 Partheylichkeit beschuldiget werden.

XVIII.

Mit den Fürsten von FAXIS  
 und der Stadt Nürnberg hat es un-  
 terschiedener neu angelegten  
 Posten wegen auch unterschiedne  
 Streitigkeiten gesetzt/ welche noch  
 nicht beygelegt sind.

1. Die Fürsten von TAXIS kommen aus  
 dem Geschlechte della Torce her/ welches  
 in Italien ehemals so mächtig war/ daß es

mit denen Visconti um die Herrschafft von  
Neyland streiten konte.

2. Nachdem sie Italien quittiret / und sich  
nach Deutschland gewendet hatten / so  
machte Fridricus III. schon den Anfang zu  
ihrer Beförderung / Maximilianus I. aber  
wendete ihnen völlig die Reichs-Posten  
zu.
3. Mit diesen Reichs-Posten muß man die  
Land oder solche Posten / so die höhern  
Reichs-Stände in ihren Ländern ange-  
legert / und sich das directorium darüber  
vorbehalten haben / nicht confundiren.
4. Es ist auch ein schlechter Einwurff / daß  
Käyserl. Majest. alle hohe Regalien / so  
man ihnen in der Capitulation nicht aus-  
drücklich benommen / frey auszuüben / und  
sich dergestalt auch aller Posten im gan-  
zen Reiche anzumassen hätten. Denn /  
dieses ward ja bloß dadurch widerleget /  
daß Ihr. Käyserl. Majest. in dero Erb-  
landen selbst einen andern Postmeister an  
den Grafen von Paar gesetzt / und da-  
durch den höhern Reichsständen gewie-  
sen haben / was sie dißfalls zu thun vermö-  
gend sind. Von der præscription will ich  
nicht einmal sagen.
5. Unterdessen haben doch. biß dato die mei-  
sten freyen Reichs-Städte von diesen so  
genandten Reichs-Post-Amte dependi-  
ret.

6. In Nürnberg begehrte man zwar bey den bisher aufgerichteten ordentlichen Posten nichts zu verändern. Als aber unterschiedne neue Saleschen von Cölln nach Regensburg gehen wolten / so wurden dieselbe angehalten.
7. Weil auch Ihr. Churfürstl. Gnaden von Mayntz der obriste Patron der Posten genennet werden / so haben sie sich des Werkes gleichfalls angenommen / und unterschiedne Schreiben an die Reichs-Versammlung dißfalls ergehen lassen.

XIX.

In der Pfalz sind die Protestirenden bisher ziemlich gedrückt / und der freyen Ausübung ihrer Religion bey nahe ganz beraubet worden. Es haben sich aber Ihr. Königl. Majest. in Preussen derselben mit solchen Nachdrucke angenommen / daß ihr Zustand nunmehr viel besser und erleidlicher ist.

1. Mit einem Worte : Der Kyßwitzerische Frieden war vor die protestirenden Pfälzer nicht favorable. Denn durch denselben sollte

**A**solte zwar das Land seinem rechtmäßigen Herren wiederum zugestellet/die Religion aber nicht in ihre vorige Freyheit versetzt werden.

2. Da nun dessentwegen bey des Königes in Preussen Majestät die Klagen häufig ankamen das Werck aber sich auf andere Weise nicht wolte heben lassen: So meyneten sie repressalien zu gebrauchen/ und den Catholischen Unterthanen in ihren Ländern die bisher gelassne Freyheit der Religion gleichfalls einzuziehen.

3. Dergestalt erklärten sich nachgehends Ihr. Churfürstl. Durchl. von Pfalz/ daß sie von der bisher erwiesnen Schärffe wiederum abgehen/und vornemlich Ihren in den Amte Germersheim befindlichen Protestanten nachfolgende Versicherung geben wolten:

a. Daß ein jeglicher freye Gewalt haben solle sich eine von den drey vergönnten Religionen zu erwählen/

b. Daß von solchen Eheleuten/ die nicht einerley Religion wären/ die Kinder so solten erzogen werden/ wie es in den Ehepacten abgeredet worden.

c. Daß bey den Heyrathen solcher Personen die proclamation in beyden Kirchen/ zu welchen sie gehörten/ geschehen solle.

4. Daß die Vormünder nach der Verordnung ihrer Ehepacten gesetzt werden solten.

5. Daß in solchen Streitigkeiten/ die zum  
Kirch

Kirchen-Rechte gehören / ein jedwedes nach der Verordnung seiner Glaubens-Verwandten gerichtet werden soll.

XX.

Ihr. Käyserl. Majest. selbst haben vero Unterthanen in Schlessen auf intercession Ihr. Königl. Majestät in Schweden das freye Religions-Exercitium wiederum allergnädigst zuge-  
theilet.

1. Schlessen wurde mit Sachsen fast zu einer Zeit reformiret / und hatte dergestalt auch nachgehends mit Sachsen fast einerley fata.
2. Denn wie in dem so genandten Schmalkaldische Kriege/sonderl. nach der Schlacht bey Mühlberg in diesen Landes die Lutheraner manche Verfolgung ausstehen mußten / so wurden sie auch in Schlessen ziemlich harte gehalten.
3. Da aber nachgehends der Passauische Vertrag / und der Augspurgische Religions-Frieden erfolgte / so war ihnen auch allerseits wiederum geholffen.
4. Und damit diese letztern desto gewisser in der Freyheit und öffentlichen Ausübung ihrer Religion verbleiben könnten / so erkauften sie sich unter Ferdinandi I. und Maximiliani II. Regierung sehr nachdrückliche Privilegia.

5. Käy-

5. Kaiser Rudolphus II. aber ließ den befaßten Majestät-Brief ausfertigen / an welchen Schlessien nicht weniger als die übrigen zum Königreiche Böhmen gehörige Provinzen Theil hatte.

6. Da nun im dreßsigjährigen Kriege wiederum auß neue alles verkehrt unter einander gieng / und es das Ansehen gewinnen wolte / als ob nunmehr alle erhaltene privilegia ungültig wären : So wurden solche doch durch den Westphälischen Frieden mehr als zu gültig gemacht / da man zum faveur der Schlessier nachfolgende Worte in den 5ten Artickel setzen ließ :

*Silesia quoque Principes Augustanae Confessionis addicti, Duces scilicet in Brig, Ligniz, Münsterberg & Oels, itemque civitas Vratislaviensis in libero suorum ante bellum obtentorum jurium & privilegiorum, nec non Augustanae Confessionis exercitio ex gratia Caesarum & regia ipsis concessa manu tenebuntur.*

*Quod vero ad Comites, Barones, Nobiles eorumque subditos, in reliquis Silesiae Ducatibus, qui immediatè ad cameram Caesarem spectant, attinet, quamvis Caesarem Majestati jus reformandi exercitium religionis non minus quam aliis Regibus & Principibus competit, tamen non quidem exacto sed in gratiam intercedentium Augustanae Confessionis Statuum permittit, ut ejusmodi Comites, Barones, Nobiles illorumque in praedictis Silesiae Ducatibus, subditi ob professionem Augustanae Confessionis loco aut bonis cedere, aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur dictae Confessionis exercitium in locis vicinis extra territorium frequentare.*

7. Diese

7. Diese Puncte haben zwar in ihrer Erklärung bisher manchen Zweifel erregt. 3. E.
1. Weil man nur allein der Herzoge von Liegnitz/ Brieg und Münsterberg gedacht/ ob diese Kayserl. Vergünstigung nur allein auf sie könne gedeutet/ oder auch auf ihre Unterthanen extendiret werden?
  2. Da die Herzoge von Liegnitz und Brieg schon längst ausgestorben/ ob jemand in ihren Fürstenthümern mit Rechte begehren könne/ daß ihm das freye Religions-Exercitium noch ferner verstattet werde?
  3. Ob die übrigen Schlesiern/davon in dem letzten §. gedacht worden/ etwas anders begehren können/ als daß man sie in fremde Kirchen ziehen/und im Lande selbst der Religion wegen an Haab und Gütern unangefochten lasse?
  4. Wie man die Worte *ex gratia* erklären müsse/u. ob Kayserl. Maj. dasjenige/was sie aus blosser Kayserlicher Milde u. Gnade versprochen/ nach eigenem Gefallen wiederum über den Hauffen stossen können/ oder ob sie solches wie einen Vergleich zu halten verbunden sind?
  5. Ob an den Orten / wo man die Freyheit der Kirchen verstattet/ auch Schulen müssen drunter verstanden werden?
  8. Nichts desto weniger solte ich doch meynen/ daß von den Schlesiern alle gemachte Einwürffe folgender massen könten beantwortet werden:

Es hat niemand bißhero gezweiffelt/ daß der  
 Münstrische Frieden vollkommen und abson-  
 derlich vor die Augsp. Confessions-Ver-  
 wandten weit vortheilhaffter sey/ als der  
 Vergleich/welcher 1637. zwischen Kayserl.  
 Maj. u. etlichen Ständen zu Prage aufge-  
 richtet worden. In Prage aber hatte man  
 nicht allein den Schlesischen Fürsten/ son-  
 dern auch ihren Unterthanen die freye Aus-  
 übung der Religion vergönnet / also konte  
 ihnen solche zu Osnabrüg nicht wieder ent-  
 zogen werden.

Und dieses um so viel destweniger/ weil  
 nach Absterben der Herzoge von gedach-  
 ten Fürstenthümern den Schlesischen De-  
 putirten am Kayserlichen Hofe gar gnädige  
 Versicherung gegeben wurde/ daß man ih-  
 re Gewissen in folgenden Zeiten so wenig  
 als zuvor zwingen wolte.

Haben gleich ihre Kayserl. Maj. damahls  
 aus Gnaden etwas bewilliget/ dazu sie bey  
 ihren rechtmäßigen Unterthanen niemand  
 zwingen konte: So weiß man doch wohl/  
 daß auch ein Souverainer Herr nicht  
 leicht einer Sachen/ die einem der Seini-  
 gen von ihm versprochen worden / zuwie-  
 derleben wird: Man weiß/ daß viel Dinge/  
 welche Anfangs in unserm Belieben stehen/  
 nach den göttlichen und weltlichen Rech-  
 ten nicht mehr unter die willkührlichen  
 Dinge gehören / wenn wir uns einmahl

zu denselben verbunden haben: Man weiß endlich auch/das solches von Kayserl. Maj. geschehen sey/nachdem sie nicht allein den Schlesiern/ sondern vornehmlich der Cron Schweden und den Lutherischen Ständen des Reichs solches zu versprechen beliebten.

4. Von den Schulen ist zwar ausdrücklich nichts gemeldet worden/ doch weiß es ohne diese mit den Kirchen gar einen schlechten Bestand haben kan/ so solte man fast meinen/ daß die ersten unter den letztern allemahl mit begriffen würden.

5. Und indem aus oben angeführten Ursachen bey der Friedens-Handlung selbst wegen der übrigen Schlesier / die ausser den gemeldten Fürstenthümern anzutreffen sind/ die Sache nicht so weit getrieben werden/ als man wohl wünschte: so hatten sich mit gutem Vorbedachte die dabey interessirten Könige und Reichs-Stände ausgedungen/ daß ihnen allemahl frey stehen solte/ dieser ihrer Glaubens-Genossen wegen an Ihr. Kayserl. Majestät Hofe mit vielgültigen intercessionibus einzukommen.

6. Dannhero ruhten auch Ihre Königl. Maj. von Schweden nicht eher/ als biß Ihre Kayserl. Maj. durch den Graffen von Wartislaw in Dero Verlangen wegen der Schlesier gewilliget/ und zur restitution ihrer Kirchen gewisse Commissarios ernennet hatten.

7. Das ganze Werck gieng dessentwegen auch

leichter/ als man sich solches Anfangs eingebildet hatte/ von statten/ weil die andern difficultäten wegen des Graffens von Zobern/ und der Moscowiter/ so durch die Käyserl. Lande echappiret waren/ dadurch am leichtesten konten gehoben werden.

2. Der Römische Pabst Clemens XI. hat mit seinem ganzen Anhang sein Mißvergnügen darüber zwar deutlich genug an den Tag gelegt/ auch so gar mit dem Banne drohen wollen: dessen ohngeachtet aber ist doch geschehen/ was recht ist.

XXI.

Man hat auch vor einiger Zeit die Sache wegen der Lauenburgischen Succession wiederum rege machen wollen.

1. Als 1689. der letzte Herzog starb/ so gaben sich zu seinen verlassenen Herrschafften im Reiche sonderlich vier Competenten an.

2. Das Chur-Lant Sachsen gründete sich auf seine Erbverbrüderung/ und andere Vergleichhe/ welche von so vielen Kaysern waren confirmiret und kräftig gemachet worden.

3. Die zwey hinterlassenen Prinzessinnen/ und absonderlich die Gemahlin Prinz Ludewigs von Baden/ wolten erweisen/ daß Herzog Bernharden ihrem 'allgemeinen Stamm Vater dieses Land nicht als ein Lehn/ sondern als

als ein allodium gegeben worden/ welches ihnen dergestalt nun nicht könne disputirlich gemacht werden.

4. Das Fürstl. Braunschweig- Lüneburgische Haus provocirte auf die ungerechte Achts- Erklärung ihres Anherrns Henrici Leonis, und wolte nunmehr mit Recht wiederum einziehen/was ihm damahls mit Unrechte entwendet worden.

5. Zu lezt gaben sich auch die sämtlichen Fürsten von Anhalt als nächste Agnaten des leztverstorbnen Herzogs an/ wie man aus nachfolgenden siehet:

Bernhardus

Bekommt nach Henrici Leonis Achts- Erklärung die Sächsishe Länder

Albertus, Churfürst in Sachsen.

Henricus, Stammherr der Fürsten von Anhalt

Johannes, ein Stammvater Albertus II. der Herzoge von Sachsen- Lauenburg. Churfürst in Sachsen.

6. Man kan leicht sehen/ welche Partihie den ge- gründesten und wichtigsten Anspruch habe machen können. Indem aber unterschiedne Weitläufftigkeiten dabey zu besorgen waren/ so griff Herzog George Wilhelm von Zelle zu/ und ließ als Krenß- Oberster das Land mit seinen Völcern besetzen.

7. In Sachsen gab es bald darauf wichtigere

Dinge zu verrichten/ u. dergestalt cedirte man dem Braunschweig-Lüneburgische Hause alle der Chur-Sachsen dißfalls zukömende jura.

8. Die Prinzeßinnen meynten auch nicht viel auszurichten/ und blieben dessentwegen ruhig.

9. Hingegen hat sich das Fürstl. Anhaltische Laus im Jahre 1706. aufs neue durch eine ben der Reichs-Versammlung eingegebene Protestation wider die continuirende Possession verwahren wollen.

XXII.

In dem Stifte HILDESHEIM hat es wegen des Zehenden/ und anderer Renten/ so ein Bischoff sonst aus den Braunschweig-Lüneburgischen Landen zu ziehen pfleget/ bisher Irrungen gegeben.

1. Die alten Streitigkeiten zwischen den Braunschweigischen und Hildesheimischen Landen/ welche schon unter Carolo V. ihren Anfang nahmen/ solten zwar durch einen Haupt-Receß 1643. bengeleget werden: daß sie aber noch nicht völlig bengeleget sind/ hat man in den darauf folgenden Zeiten mehr als einmahl sehen können.
2. Als es vor einigen Jahren zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt troublen setzte ließen Herzog Georgens von Zell Hochfürstl. Durchl. als Schutzherr der Stad etliche Regimente dahin marchiren/ die aber aus sehr wichtigen Ursachen auch bald wiederum abgeführt wurden.
3. Nach diesen haben die Lutherischen Landsassen / so unter das Stift gehören/ sich unterschiedener Dingen wegen

wegen beschweret und Churfürstl. Durchl. von Hannover durch ihre vieles suppliciren dahin gebracht/ daß sie/ als keine justice von den Dom/Herren zu erhalten gewesen/ auf replekalien verfallen sind / und denselben den Zehenden/ und andere Renten/welche man sonst aus dero Landen nach Hildesheim zu liefern pflegte/ eingezogen haben.

XXIII.

Die neuen Streitigkeiten/so sich zwischen Mecklenburg = Schwerin und Ströhlitz hervor thun wolten/sind auch wiederum bengelegt.

1. Als im Jahre 1607. mit Herzog Gustav Adolphen die Güstrowische Linie abgestorben war / so fragte sich/ ob Herzog Fridrich von Schwerin/ oder Herzog Adolph Fridrich von Ströhlitz / oder beyde zugleich succediren solten?
2. Herzog Fridrich beruffte sich auf die ältere Linie/ und auf Herzog Johann Albrechts gemachte Verordnung; der Herzog von Ströhlitz hingegen verließ sich auf den nähern Grad / und auf die bisherige Gewohnheit/so die ehemalige Verordnung wiederum über den Hauffen solte geschmissen haben.

Johannes † 1592.

Adolph Fridrich  
in Schwerin  
† 1658.

Johann Albrecht  
in Güstrow

Gustav Adolph  
† 1695.

Christianus. Fridricus Adolph Fridrich  
† 1692. in in in  
Schwerin Grabau Ströhlitz.

FRIDRICUS,  
jetziger Herzog  
in Schwerin.

3. Da nun am Kaysrl. Hofe die Schwerinische Parthie ergriffen / und Herzog Friderich in Gustrau durch den Grafen von Eck introduciret wurde / so hatte der König in Schweden nebst den übrigen Niedersächsischen Kreyß- Ständen eines und das andere zu erin- nern.
4. Zuletzt bekam gleichwohl der Herzog von Ströblitz das Fürstenthum Rakeburg / nebst allen daran hän- genden Rechten / Stargard / Mirow / Romerow / und 9000. Thl. jährliche revenuen von dem Boiksburger Zolle.
5. Nachdem nun von diesen 9000. Thalern die Zahlung vor etlichen Jahren nicht allzurichtig erfolgen wolte: So liessen der König in Schweden / und der Herzog von Braunschweig Lüneburg als guaranteurs des auf- gerichteten Vergleiches etliche tausend Mann nach Mecklenburg marchiren.
6. Am Kaysrl. Hofe begehrte man nichts dawider zu sagen / weil es hieß : Was von diesen Troupen ge- schehen wäre / das hätten sie in Ihr. Kaysrl. Maj. Rahmen verrichtet.
7. Und endlich ward die ganze Unruhe gestillet / nachdem man dem Zollverwalter in Boiksburg zu einer ge- nauern Abtragung dieses Geldes die benöthigte Or- dre zugestellet / auch wegen der verfallenen Summa dem Herzoge von Ströblitz satisfaction ge- geben hatte.



m  
on  
n.  
re  
ce  
Co

la  
la  
/

r  
/  
g  
o  
s





T. n. 22. 18

ULB Halle

001 963 21X

3



sb

an. C.



11  
2





B.I.G.

Farbkarte #13

D. Gottfried Langens  
Des grossen Fürsten-Collegii in  
Leipzig Collegiati

# MEMORIALE

zu der Neuesten Historie/welche  
man die Zeitungen zu verstehen  
wissen muß/

wie solches vornemlich

in dem Leben

Ihr. Kays. Majest.

## JOSEPHI I.

gewiesen wird.



Leipzig /

Im Verlag Johann Ludwig Gleditsch  
und M. G. Weidmann/ An. 1708.